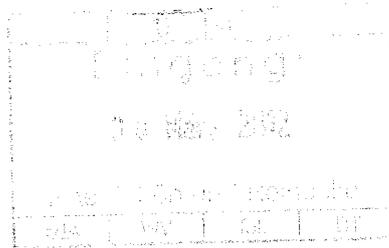


324 O 616/11



22.3.2012

Dienstliche Äußerung

Zu dem Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 16.3.2012 äußere ich mich wie folgt:  
Die einzige von mir unterschriebene einstweilige Verfügung in der Sache 324 O 487/11 befindet sich in der dortigen Akte (Bl. 12).

Dr. Maatsch, RiLG